

Kucklick Börger Wolf & Söllner

dresdner-fachanwalt.de

T H E M E N

■ Verkehrsrecht

Irrtümliches Blinken und die rechtlichen Folgen

Rechts vor links? – Voraussetzungen für einen Vorfahrtsverzicht

■ Erbrecht

Der verdächtige Erbe – die Waffe des notariellen Verzeichnisses

■ Strafrecht

Akteneinsicht beantragen: So erhalten Sie Einsicht in die Akte

■ Mietrecht

Mietrecht-News

■ Medizinrecht

500.000 Euro Schmerzensgeld für geistig behindertes Mädchen



Informieren Sie sich auch unter www.dresdner-fachanwalt.de

N E W S L E T T E R N R . 2 | 07.02.2019

■ Irrtümliches Blinken und die rechtlichen Folgen

Nicht selten kommen Verkehrsunfälle dadurch zustande, dass der auf der Vorfahrtstraße fahrende, und damit vorfahrtsberechtigte Fahrzeugführer (A) – irrtümlich – blinkt, weshalb der auf der untergeordneten Straße wartende, vorfahrtspflichtige Fahrzeugführer (B) in der Annahme, der A werde abbiegen, anfährt. Entschließt sich der A nun doch, seine Fahrt geradeaus fortzusetzen, kommt es oftmals zum Unfall mit dem gerade in den Kreuzungsbereich einfahrenden B. Der folgende Beitrag soll verdeutlichen, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen die einzelnen Verursachungsbeiträge haben (können).

Grundsätzlich spricht in einem solchen Fall aufgrund des Vorfahrtsverstoßes des B ein so genannter *Beweis des erstes Anscheins* für ein alleiniges Verschulden des B. Steht jedoch fest, dass der A dem B durch Blinkzeichen zuvor den Eindruck vermittelt, abbiegen zu wollen, kann die Haftungsentscheidung hierdurch schon wieder ganz anders ausfallen. Zunächst ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Vorfahrtsberechtigte sein Vorfahrtsrecht nicht dadurch verliert, dass er, wie der A, einen Abbiegevorgang durch Blinken ankündigt. Denn von einem Wartepflichtigen wird erwartet, dass er misstrauisch an die Vorfahrtstraße heranfährt und im Zweifel wartet. Die hohen Sorgfaltsanforderungen, die ein Wartepflichtiger zu beachten hat, erfordern auch, dass verkehrswidriges Verhalten des Vorfahrtsberechtigten einkalkuliert wird. Auf den aufgrund des Blinkens des A geschaffenen Vertrauensgrundsatz kann sich der B daher nur eingeschränkt berufen. Die Mithaftung des A dürfte in einem solchen Fall dennoch bei 1/4 bis 1/3 liegen. Hat der A jedoch nicht nur geblinkt, sondern sein Fahrzeug auch noch verlangsamt und zur rechten Fahrbahnseite hin eingeordnet, sodass er seine – an sich nicht vorhandene – Abbiegeabsicht durch seine Fahrweise objektiv zum Ausdruck gebracht hat, kann hieraus unter Umständen auch eine alleinige Haftung beim A verbleiben.

abonnieren

Aktuell, informativ, kostenfrei!

@ NEWSLETTER

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalt.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalt.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. ■



Fazit: Grundsätzlich sollte der Wartepflichtige also stets unter größtmöglicher Sorgfalt an die Kreuzung heranfahren und mit Verkehrsverstößen des vorfahrtsberechtigten Verkehrs rechnen. Oftmals streitet der Vorfahrtsberechtigte ein vorangegangenes Blinken ab. Der Wartepflichtige muss ein solches Blinken jedoch beweisen. Da dies ohne Zeugen oftmals nicht möglich ist, bildet eine überwiegende bzw. alleinige Haftung des Wartepflichtigen aufgrund des gegen ihn wirkenden Anscheinsbeweises daher die Regel. ■

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Rechts vor links? – Voraussetzungen für einen Vorfahrtsverzicht

Soweit eine besondere Regelung durch Verkehrszeichen fehlt, gilt an Kreuzungen grundsätzlich die allgemein bekannte Regelung „rechts vor links“. Damit lassen sich in der Regel sämtliche Verkehrssituationen an Einmündungen und Kreuzungen verlässlich regeln.

Gerade im innerstädtischen Bereich außerhalb der großen Hauptstraßen kann es jedoch gelegentlich bei der Umsetzung dieser Verkehrsregeln Schwierigkeiten geben. Oftmals ist es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, als Vorfahrtsberechtigter vor dem wartepflichtigen Verkehr eine Kreuzung zu überqueren bzw. abzubiegen. Um den Verkehrsfluss auf der Kreuzung nicht vollständig zum Erliegen zu bringen, ist es in einem solchen Fall notwendig, dass ein eigentlich bevorrechtigter Fahrzeugführer auf sein Vorfahrtsrecht verzichtet.

An dieser Stelle tut sich für den an sich wartepflichtigen Verkehrsteilnehmer in der Folge ein Problem auf. Für ihn stellt sich nämlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen er tatsächlich davon ausgehen darf, dass der andere Pkw-Führer auf sein Vorfahrtsrecht verzichtet und ihm den Vorrang einräumt.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte in seinem Beschluss vom 23.11.2018 (Az.: 7 U 35/18) sich mit einem solchen Fall beschäftigen müssen. Eine Fahrradfahrerin befuhr eine verkehrsberuhigte Straße und wollte ihre Fahrt geradeaus über eine von rechts einmündende Straße hinweg fort-

setzen. Der Kreuzungsbereich war nicht durch Verkehrsschilder geregelt. Der Unfallgegner näherte sich von rechts und hielt im Kreuzungsbereich an, da er seinerseits ein von rechts heranahendes Fahrzeug zu beachten hatte. Als er wieder anfuhr, kam es zur Kollision.

Das OLG Hamm wies die gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegte Berufung zurück und wies darauf hin, dass von einem Vorfahrtsverzicht, wie von Klägerseite behauptet, nur auszugehen sei, wenn der Berechtigte seinen Verzichtswillen in unmissverständlicher Weise zum Ausdruck bringt. Allein aus dem Umstand, dass der Berechtigte an der Kreuzung abgestoppt hat, lässt sich kein Vorfahrtsverzicht nach Auffassung des OLG ableiten. Bei „Irritationen“ müsse sich der Wartepflichtige eindeutig verhalten, so wie es die allgemeine Vorfahrtsregelung von ihm verlange. Ein Verzicht kann daher nur angenommen werden, wenn dieser eindeutig – beispielsweise per Geste – angezeigt wird. Bloßes Abstoppen reicht nicht aus. ■

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Der verdächtige Erbe – die Waffe des notariellen Verzeichnisses

In diesem Beitrag soll eine in der Rechtspraxis sehr häufige Thematik behandelt werden, die durch die jüngere obergerichtliche Rechtsprechung besondere Aktualität gewonnen hat.

Insbesondere Abkömmlinge eines Erblassers, aber auch dessen Ehegatten und Eltern, die durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden, sind nach dem Gesetz pflichtteilsberechtigt, § 2303 BGB. Bekanntermaßen ist der Pflichtteilsanspruch ein Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich anhand einer Pflichtteilsquote zunächst aus dem wertmäßigen Bestand des Nachlasses errechnet. Darüber hinaus erfasst der Pflichtteilsanspruch insbesondere auch Schenkungen des Erblassers innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall, § 2325 Abs. 1 BGB. Damit der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteilsanspruch beziffern kann, gibt ihm das Gesetz einen Auskunftsanspruch mit dem Inhalt, dass er vom Erben ein privatschriftliches Nachlassverzeichnis und danach bzw. zugleich ein **notarielles Verzeichnis** verlangen kann, § 2314 Abs. 1 BGB. Weiter steht ihm auch ein Anspruch gegen den Erben zu, dass dieser nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über mögliche **Schenkungen des Erblassers** innerhalb von 10 Jahren vor seinem Tode erteilt. Im Grundsatz hat der Pflichtteilsberechtigte nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, sich selbst Auskünfte anderweitig einzuholen und ist auf den Erben insoweit weitgehend angewiesen. Wegen des Wertes von Nachlassgegenständen stehen dem Pflichtteilsberechtigten auch Wertermittlungsansprüche gegenüber dem Erben zu, soweit er sich nicht ohne Weiteres mit dem Erben zur Berechnung seines Pflichtteilsanspruches auf Bewertungen verständigen kann, § 2314 Abs. 2 S. 2 HS 2 BGB. Insbesondere wenn gewisse Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Auskünfte des Erben bestehen, bietet sich an, diese Nachlassauskünfte durch einen Notar verzeichnen zu lassen, den der Erbe nach Aufforderung entsprechend zu beauftragen und auch über seine nachlassbezogenen Kenntnisse zu informieren hat. Denn allgemein wird angenommen, dass in einem notariellen Verzeichnis eine höhere Richtigkeitsgewähr liegt, als in einem privat durch den Erben errichteten Verzeichnis.

Der Notar ist über die Entgegennahme von Auskünften und Angaben der Beteiligten hinaus für die Aufnahme dieses Verzeichnisses und seinen Inhalt auch verantwortlich. Zwar wird dabei dem Notar weder die Rolle eines Detektives aufgebür-

det, noch werden ihm hellseherische Fähigkeiten abverlangt, falls der Erbe mutmaßlich den Notar nicht ausreichend über die Nachlassbestandteile informiert. Jedoch trifft ihn nach allgemeiner Auffassung auch eine Ermittlungspflicht, deren Umfang jedoch umstritten ist. Mehrere gerichtliche Entscheidungen finden sich mit dem Inhalt, dass bei gewissen Anhaltspunkten der Notar durchaus verpflichtet ist, eigene Auskünfte, etwa bei Kreditinstituten auf der Grundlage einer von dem Erben erteilten Vollmacht, einzuholen. Er ist wohl auch verpflichtet, die Angaben des Erben auf Plausibilität zu kontrollieren.

Die jüngere obergerichtliche Rechtsprechung macht den Umfang der Ermittlungspflicht des Notars davon abhängig, welche greifbaren Zweifel bzw. welche naheliegenden Nachforschungen sich aus der objektiven Sicht eines den Pflichtteilsberechtigten beratenden Dritten aufdrängen (OLG Bamberg v. 16.06.2016, Az.: 4 W 42/16; OLG Koblenz v. 18.03.2014, Az.: 2 W 495/13). Betont wird in diesem Zusammenhang der Zweck des Auskunftsanspruches des Pflichtteilsberechtigten, seiner Beweisnot abzuwehren. Oft gewinnt der Pflichtteilsberechtigte nach Vorliegen der Auskünfte des Erben den Eindruck, dass dieser wahrheitsgemäß zum realen Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls Angaben gemacht hat. Dagegen besteht häufig beim sogenannten fiktiven



1. BUNDESLIGA DAMEN
VOLLEYBALL

TIPP: DSC-Heimspiele

1. Bundesliga

Mittwoch, 20.02.2019, 19:10 Uhr
Gegner: VfB Suhl Lotto Thüringen

Donnerstag, 07.03.2019, 18:45 Uhr
Gegner: Allianz MTV Stuttgart

Auch in dieser Saison unterstützen wir die DSC-Schmetterlinge! Spielplan, Berichte, News unter www.dresdnersportclub.de.



Nachlass, also insbesondere hinsichtlich der Zuwendungen des Erblassers mit möglichem Schenkungscharakter innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall die Vermutung, dass der Erbe Kenntnisse verschweigt oder insoweit nicht ausreichend recherchiert hat, wozu er nach herrschender Rechtsprechung bei entsprechenden Anhaltspunkten verpflichtet ist. Sollte sich das Interesse des Pflichtteilsberechtigten zuletzt auf den besagten fiktiven Nachlass beschränken, biete es sich an, den Anspruch auf das notarielle Verzeichnis ebenfalls zunächst auf diesen fiktiven Nachlass zu beschränken. Das OLG Koblenz hat in seiner oben genannten Entscheidung im Zusammenhang mit dem fiktiven Nachlass als denkbare Ermittlungstätigkeiten die Einsichtnahme durch den Notar in vollständige Kontoauszüge, Sparbücher und weitere Bankunterlagen für einen 10-Jahreszeitraum aufgelistet. Die dortige Vorinstanz hatte einen derartigen Umfang der Ermittlungstätigkeit des Notars noch abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hat aber ausgeführt: „Hier hätte es hinsichtlich der etwaigen Schenkungen insbesondere nahegelegen, Einsicht in die vollständigen Kontoauszüge und sonstigen Bankunterlagen für den 10-Jahreszeitraum zu nehmen oder eine Vollmacht der Auskunftspflichteten zur entsprechenden Anfrage bei der Bank einzuholen“ (BVerfG in ZEV 2016, 578, 579). Das OLG München sieht die Einsichtnahme in Kontoauszüge als „jedenfalls zum Kernbereich notarieller Tätigkeit bei solchen Verzeichnissen an“ (OLG München in ZEV 2016, 331, 333). Nun ist allerdings nicht zu übersehen, dass in der jüngeren Literatur insbesondere Notarkollegen betonen, dass dem befassten Notar ein Ermessensspielraum bei seinen Ermittlungen zusteht und der Umfang seiner Ermittlungen vom jeweiligen Einzelfall abhängt, was insoweit sicher zutreffend ist. Es wird weiter betont, dass der Umfang der Ermittlungstätigkeit des Notars und auch die dabei bestehenden Erfolgsaussichten in nicht geringem Umfang von der Mitwirkung des Erben abhängen. Dem Notar stehen eben nicht eigene Ermittlungskompetenzen zu. Deshalb sei der Notar keine „Wunderwaffe“, um Licht in das Dunkel des unbekanntes Nachlasses zu bringen.

Überzeugend und auch wohl inzwischen überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung ist jedoch, dass bei erheblichen Anhaltspunkten für das mögliche Vorliegen von Schenkungen sich die Ermittlungspflichten des Notars intensivieren, also etwa dahingehend zu Bankverbindungen des Erblassers umfangreiche Kontoinformationen bei betreffenden Bankinstituten einzuholen und auch verdächtige Kontobewegungen

zu untersuchen und ggf. konkrete Nachfragen an den Erben zu stellen. Sollte der Erbe dabei nicht in gehöriger Weise etwa durch Erteilung von Vollmachten mithelfen, sind dem Notar selbstverständlich die Hände gebunden, er wird jedoch die mangelnde Mitwirkung des Erben im Nachlassverzeichnis anführen, was im Zweifel letztlich dazu beiträgt, dass der Erbe seine Auskunftspflicht nicht erfüllt hat und sich ggf. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Erzwingung dieser Mitwirkungen aussetzt.

Weiter steht dem Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2314 Abs. 1 S. 2 HS 1 BGB das Recht zu, bei der Aufnahme auch des notariellen Verzeichnisses hinzugezogen zu werden. Unstreitig ist, dass eine Belegvorlagepflicht bzw. Pflicht zur Einsichtnahme bei der Erstellung eines privaten Verzeichnisses für den Erben nicht besteht (OLG Hamburg in MittBayNot 2018, 357). Eine solche Pflicht lässt sich wohl auch nicht über den Umweg über die zur Erstellung des notariellen Verzeichnisses erforderlichen Maßnahmen konstruieren. Bei der Überprüfung der Kontoauszüge würde es sich wie bei der Überprüfung durch den Erben selbst nur um eine Vorbereitungshandlung handeln, die nicht vom Hinzuziehungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten gem. § 2314 Abs. 1 S. 2 BGB erfasst ist. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass die persönliche Anwesenheit des Pflichtteilsberechtigten oder seines Vertreters bei der Aufnahme des Verzeichnisses bei günstigen Umständen dazu führen kann, dass er selbst Einsicht etwa in Kontoauszüge nehmen kann, die dem Notar vorliegen. Damit kann es gelingen, etwa Kontobewegungen festzustellen, die Anlass für weitere Ermittlungen und auch Nachfragen bei dem Erben geben, weil sie den Verdacht einer lebzeitigen Schenkung des Erblassers im rechtlich relevanten Zeitraum vermitteln. Stimmen in der Literatur gehen soweit, dass der bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses anwesende Pflichtteilsberechtigte oder sein Vertreter sogar ein Recht auf Durchsicht vorliegender Unterlagen und etwa Bankbelegen haben. Dies erscheint allerdings zu weitgehend und wird auch von den Obergerichten nicht so vertreten.

Fazit: Betrachtet man die jüngere obergerichtliche Rechtsprechung, scheint die Geltendmachung des Anspruches des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben auf Erstellung eines notariellen Verzeichnisses über den Bestand des Nachlasses und zu pflichtteilsrelevanten Schenkungen des Erblassers als ein probates Mittel, mindestens eine erhöhte Chance zu sein, Kenntnisse zu erhalten, die ohne die Einschaltung eines



Notars nicht bekannt geworden wären. Der Pflichtteilsberechtigte bzw. sein Vertreter sollte jedoch alles tun, um dem Notar auch konkrete Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass sich der Verdacht möglicher, bisher nicht offenbarter Schenkungen aufdrängt. So ist etwa an die Konstellation zu denken, dass der Pflichtteilsberechtigte eine erhebliche und bisher nicht erklärte Reduzierung des Vermögens des Erblassers in seinen letzten Lebensjahren darlegt, die insbesondere auch der Erbe nicht zu erklären vermag. Dann wird letztlich der Notar nahezu gezwungen sein, seine diesbezüglichen Ermittlungspflichten auszuweiten. Tut er dies nicht – er ist dazu auch nicht zu zwingen – steht dem Pflichtteilsberechtigten die Möglichkeit zur Verfügung, sich auf die Nichterfüllung der Auskunftspflicht des Erben zu berufen, einen vollstreckungsfähigen Titel gegen diesen diesbezüglich zu erwirken, um über die Festsetzung von Zwangsgeld die gewünschte Auskunft von dem Erben zu erzwingen.

Daneben soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Druck auf den auskunftspflichtigen Erben auch dadurch erhöht werden kann, dass von seinem Recht Gebrauch gemacht wird, von dem Erben die eidesstattliche Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Auskunft zu verlangen. Die Gefahr, dass sich der Erbe im Falle einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar macht, mag in dem einen oder anderen Fall Wirkung zeigen, wenngleich in der Rechtspraxis doch gefühlt in gesteigertem Umfang die Bereitschaft von Beteiligten feststellbar ist, derartige Risiken in Kauf zu nehmen und gering zu schätzen. ■

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT, Tel. (0351) 80 71 8-80, wolf@dresdner-fachanwaelte.de]

■ Akteneinsicht beantragen: So erhalten Sie Einsicht in die Akte

Um in einem Verfahren eine wirksame Verteidigung zu gewährleisten und ggf. frühzeitig reagieren zu können, ist die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte zwingend notwendig. Nur so erlangt der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger Kenntnis von den maßgeblichen Umständen, dem Umfang und Inhalt der Ermittlungen und was ihm konkret zur Last gelegt wird. Die frühzeitige Kenntnis der Ermittlungsakte, also der be- und entlastenden Beweise und Schriftstücke, ist daher von großer Bedeutung.

Zur Akteneinsicht berechtigt ist grundsätzlich nur der Verteidiger (§ 147 StPO). Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können nur Abschriften oder Ablichtungen der Akten ausgehändigt werden, sofern er einen entsprechenden Antrag stellt. Darüber hat der Staatsanwalt oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dem Begehren zu entsprechen, wenn nicht der Untersuchungszweck gefährdet ist und nicht schutzwürdige Belange Dritter dem entgegenstehen. Diese Einschränkung kann die Verteidigungsmöglichkeiten eines Beschuldigten ohne Rechtsanwalt erheblich mindern, da er über einen Teil der geführten Ermittlungen keine Kenntnis hat und sich darauf nicht einstellen kann. Darüber hinaus gestaltet sich die Bewertung des Akteninhalts für den rechtlichen Laien oftmals schwierig.

Je nach Verfahrensstadium erfolgt die Gewährung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft

oder das Gericht. Die Polizeibehörde darf keine Akteneinsicht gewähren.

Die Gewährung von Akteneinsicht hängt maßgeblich vom Stand und Umfang der (noch zu führenden) Ermittlungen ab und kann wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks zunächst versagt werden. Werden Untersuchungshandlungen vorbereitet oder erfolgte eine Wohnungsdurchsuchung mit Beschlagnahme von Datenträgern, so werden diese erst umfangreich ausgelesen und ausgewertet. Es ist daher nicht ungewöhnlich, wenn Akteneinsicht erst nach mehreren Monaten gewährt wird.

Fazit: Es ist ratsam, die Akteneinsicht über einen Verteidiger durchzusetzen, denn dieser erhält die gesamte Akte und nicht nur Auszüge. Nach Kenntnis des Inhaltes kann dieser auch über das weitere Vorgehen beraten und einen konkreten Vorschlag für die Fortführung des Verfahrens machen.

Wenden Sie sich bei Fragen zu einem Akteneinsichtsgesuch gern an unsere Kanzlei. ■

[Detailinformationen: RAin Sandra Paul, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Tel. (0351) 80 71 8-90, paul@dresdner-fachanwaelte.de]



■ Mietrecht-News

1. Neuer Mietspiegel in Dresden

Für die Landeshauptstadt gilt seit 01.01.2019 ein neuer Mietspiegel. Dieser unterscheidet sich vom bisherigen Tabellenmietspiegel durch ein aufwendigeres Berechnungsverfahren. Dazu hat die Landeshauptstadt jedoch auf ihrer Internetseite den interessierten Kreisen ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, mit dem sich bei korrekter Einordnung in die jeweiligen Kriterien die Vergleichsmiete aktuell und grundstücksgenau berechnen lässt. Suchen Sie unter www.dresden.de nach „Online-Mietspiegel“.

2. Kriterium Einbauküche

Auch der BGH musste sich zuletzt mit der Frage beschäftigen, ob denn, wenn der Vermieter die Wohnung mit einer Einbauküche vermietet hat, dem Mieter jedoch gestattet, diese zu entfernen und eine eigene Einbauküche zu verwenden, die Wohnung immer noch als vom Vermieter mit einer solchen Küche ausgestattet gilt. Nein – so urteilte jedenfalls der BGH in seiner Entscheidung vom 24.10.2018, Az. VIII ZR 52/18. Denn die Investition des Mieters ist diesem und nicht dem Vermieter zuzuordnen.

3. Schimmel in der Mietwohnung

Ebenso immer ein Streitthema – aber Vorsicht! Die bloße Gefahr, dass es in der Mietsache zu Schimmelbefall kommen kann, wenn diese nach den im Errichtungszeitpunkt geltenden Bauvorschriften gebaut wurde, stellt keinen Mangel der Mietsache dar; so jedenfalls der BGH in seinen Urteilen vom 05.12.2018, Az.: VIII ZR 271/17 und VIII ZR 67/18. ■

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel. (0351) 80 71 8-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

■ 500.000 Euro Schmerzensgeld für geistig behindertes Mädchen

In einem zwölf Jahre währenden Haftungsprozess gegen einen Gynäkologen hat das Oberlandesgericht Hamm einem geistig behinderten Mädchen 500.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Der Arzt hatte das Mädchen vor rund zwölf Jahren per Kaiserschnitt im Krankenhaus entbunden.

STELLENANGEBOT

Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten ab August 2019 gesucht!



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigt Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der AUSBILDUNG in unserer Kanzlei gewinnst Du in alle Rechtsgebiete einen umfassenden Einblick. Dies erleichtert Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. **Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.**

WIR sind eine der großen Anwaltskanzleien in Sachsen. Seit 1990 beraten und vertreten wir Unternehmen und Privatpersonen. Durch eine hohe Spezialisierung in allen Fachgebieten sind wir kompetente Partner in geschäftlichen und privaten Rechtsfragen. Seit Kanzleigründung unterstützen wir junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben und bieten jährlich Ausbildungsplätze an.

Unterstütze uns ab 1. August 2019 als Auszubildende/r zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Wir freuen uns auf Deine Bewerbungsunterlagen!

Kucklick Börger Wolf & Söllner

z. Hd. Frau Grit Falkenbach,
Palaisplatz 3, 01097 Dresden
E-Mail: falkenbach@dresdner-fachanwaelte.de



Stunden nach der Geburt versagte der Kreislauf, eine Wiederbelebung wurde erforderlich. Eine Blutuntersuchung zur Ursachenfindung wurde aber zunächst nicht durchgeführt, was nach Ansicht des Gerichts einen groben Behandlungsfehler darstellte. Das Neugeborene habe damals eine hormonbedingte Unterzuckerung aufgewiesen, die mit der Gabe von Glukose leicht hätte behoben werden können. So aber habe die unentdeckte Unterzuckerung zu einer irreversiblen massiven Hirnschädigung des Kindes geführt, für die der Arzt verantwortlich sei.

Das Mädchen ist heute ein Pflegefall und wird von seinen Eltern zu Hause versorgt. Über das

Schmerzensgeld hinaus verurteilte das Gericht den Gynäkologen zur Zinszahlung in 6-stelliger Höhe und zur Tragung sämtlicher dem Mädchen im Laufe seines Lebens durch die Behinderung entstehender Kosten (OLG Hamm, Urteil vom 04.12.2018, Az.: I-26 U 9/16). ■

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]